

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung vom 5. November 1999 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde ,
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.
3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung,

über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und

über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für Besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 1.2.1977 außer Kraft.

Ober-Ramstadt, 8. November 1999
Der Magistrat:

Hartmann
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt wird durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 12. November 1999 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt damit am 13. November 1999 in Kraft.

Ober-Ramstadt, 8. November 1999
Der Magistrat:

Hartmann
Bürgermeister

Auszug aus der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren Ober-Ramstadt in der Fassung vom 05.11.1999

Lfd. Nr.	Gebührenart	Faktor	Gebühr in Euro €	Gebühr pro km	Lfd. Nr.	Gebührenart	Faktor	Gebühr in Euro €	
1	<i>Gebühren für den Personaleinsatz</i>								
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze	- je Einsatzkraft-	20,45			Schiebeleiter, dreiteilig	je angefangene 24 Std.	12,78	
1.2	Gefahrguteinsätze	- je Einsatzkraft-	33,23			Klappleiter	je angefangene 24 Std.	12,78	
1.3	Brandsicherheitsdienst	- je Einsatzkraft-	10,23			Hakenleiter	je angefangene 24 Std.	12,78	
1.4	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.				4.2	Sonstige Geräte je Gerät bzw. Gerätesatz	Gebühr wird nach Aufwand und Zeit berechnet		
2	<i>Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich der Bestückung</i>				4.3	Reparaturen	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet		
	Einsatzleitwagen ELW 1	je angefangene Stunde	26,59	0,92	5	<i>Gebühren für Atemschutzgeräte</i>			
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	je angefangene Stunde	24,54	0,92		Pressluftatmer	je angefangene Std.	26,59	
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	je angefangene Stunde	30,68	0,92		Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnahmer in Rechnung gestellt.			
	Hilfsrüstwagen HRW	je angefangene Stunde	30,68	0,92	5.1	Reinigen und Desinfizieren			
	Löschgruppenfahrzeug LF 8	je angefangene Stunde	86,92	0,92		Atemschutzgerät	je Stück	7,67	
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	je angefangene Stunde	102,26	0,92		Atemschutzmaske	je Stück	5,11	
	Löschgruppenfahrzeug LF 16	je angefangene Stunde	117,60	1,23	5.2	Füllen/Prüfen von Flaschen und Geräten			
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	je angefangene Stunde	132,94	1,23		Lungenautomat	je Stück	7,67	
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je angefangene Stunde	102,26	1,23		Atemschutzmaske	je Stück	7,67	
	Drehleiter DLK 23-12	je angefangene Stunde	194,29	1,23		Atemschutzgerät	je Stück	16,36	
	Schlauchwagen SW 1000	je angefangene Stunde	30,68	0,92		1/2-Jahresprüfung	je Stück	20,45	
3	<i>Gebühr für den Einsatz von Anhängern und Geräten</i>					6-Jahresprüfung	je Stück	30,68	
3.1	Anhänger					200 bar (Fülldruck), 4 l	je Stück	4,60	
	Anhängeleiter AL 18	je angefangene Stunde	33,23			300 bar (Fülldruck), 6 l	je Stück	6,14	
	Löschpulveranhänger P 250	je angefangene Stunde	26,59		6	<i>Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten</i>			
	Schaummittelanhänger	je angefangene Stunde	26,59			Tragkraftspritze TS 8/8	je angefangene 24 Std.	7,67	
	Ölsanimat	je angefangene Stunde	26,59			Atemschutzgerät	je angefangene 24 Std.	6,14	
	Chemieschutzanhänger	je angefangene Stunde	26,59			Fahrzeugfunkanlage	je angefangene 24 Std.	5,11	
3.2	Geräte					Handsprechfunkgeräte	je angefangene 24 Std.	3,58	
	Tragkraftspritze TS 8/8	je angefangene Stunde	20,45		7	<i>Gebühren für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen</i>			
	Tragkraftspritze TS 16/8	je angefangene Stunde	23,01		7.1	Prüfen von Pumpen			
	Motorkettsäge	je angefangene Stunde	12,78			200 l Nennleistung	je Stück	10,23	
	Stromerzeuger	je angefangene Stunde	26,59			400 l Nennleistung	je Stück	12,78	
	Elektrohammer	je angefangene Stunde	8,18			800 l Nennleistung	je Stück	15,34	
	Greifzug	je angefangene Stunde	8,18			1600 l Nennleistung	je Stück	17,90	
	Trennschleifer	je angefangene Stunde	8,18		7.2	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift			
	Be- und Entlüftungsgerät	je angefangene Stunde	16,36			Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter,			
	Ölsauger	je angefangene Stunde	15,34			Einreißhaken, Krankentrage	je Stück	10,23	
	Ölsperre je Teil und Tag	je angefangene 24 Std.	12,78			2-teilige Schiebeleiter	je Stück	10,23	
	Ölauffangbehälter	je angefangene 24 Std.	26,59			3-teilige Schiebeleiter	je Stück	18,41	
3.3	Pumpen					8	<i>Gebühren für besondere Leistungen</i>		
	Grobsaug- od. Lenzpumpe bis 200 l/min	Grundkosten	23,01	11,25		Für Einsätze wie z.B.: Entfernen von Insekten, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindesten jedoch 51,13			
	Grobsaug- od. Lenzpumpe über 200 l/min	Grundkosten	28,12	13,80	9	<i>Alarmierung</i>			
	Öl- od. Ölabsaugpumpe bis 200 l/min	Grundkosten	51,13	25,56		Gebühren für Missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch 460,16			
	Öl- od. Ölabsaugpumpe über 200 l/min	Grundkosten	61,36	30,68	10	<i>Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel</i>			
	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	Grundkosten	51,13	25,56		Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach Wiederanschaffungskosten berechnet.			
	Elektrotauschpumpe TP 4/1	Grundkosten	51,13	25,56	11	<i>Entsorgung</i>			
	Elektrotauschpumpe TP 8/1	Grundkosten	61,36	30,68		Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.			
	Wasserstrahlpumpe	Grundkosten	10,23	5,11					
	Mastpumpe	Grundkosten	51,13	25,56					
	Ex-Flüssigkeitssauger	Grundkosten	25,56	12,78					
	<i>Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte</i>								
3.4	Strahlrohr allgemein				je angefangene 24 Std.	12,78			
3.5	Schläuche								
	A-,B-,C-,D- Saug-/Druckschlauch	je angefangene 24 Std.	12,78						
	Prüfen, waschen, trocken	je Stück	10,23						
	Vulkanisieren	je Stück	12,27						
	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch								
4	<i>Wasserführende Armaturen</i>								
	Standrohr mit Schlüssel	je angefangene 24 Std.	12,78						
	Verteiler	je angefangene 24 Std.	12,78						
	Sonst. Wasserführende Armaturen je St.	je angefangene 24 Std.	12,78						
4.1	Leitern								
	Steckleiterteil	je angefangene 24 Std.	12,78						